

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land (VerwGebS-VG)

vom 10.03.2000

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land (VerwgebS-VG) vom 18.12.1986 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 08.12.1987 und 30.04.1993 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, 10. März 2000


Ackermann
Bürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Grünstadt—Land am 23.02.2000 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 33
Anwesende Ratsmitglieder: 31

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 16.03.2000 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass ~~Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind~~, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Alle Abteilungen
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 17.03.2000

Grünstadt, 17.03.2000
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gasson
Oberamtsrat